

## **Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.03.2025**

### **Baumfällungen, zustandsstörende Tätigkeiten und aktueller Zustand im Bürgerbusch**

Am 28. Oktober 2024 hat der Rat der Stadt Leverkusen den Antrag der CDU Fraktion „Konzept zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbusches, 2024/2933“ mit großer Mehrheit beschlossen. Wesentlicher Bestandteil dieses Antrages ist die Aufforderung an die Verwaltung alle rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz des Bürgerbusches zügig zu ergreifen bzw. umzusetzen. Vorschläge dazu wurden eindeutig von Seiten der Politik im Antrag selber ausformuliert. Ein Zwischenbericht liegt nach unserem Kenntnisstand noch nicht vor.

Derzeit erreichen unsere Fraktion fast täglich neue Informationen und dokumentierte Bildaufnahmen über aktuell großflächig durchgeführte Entnahme von Baumbeständen (zum Teil durch Landesrecht geschützte Arten!), die bereits wie in der Vergangenheit berichtet zu erheblichen, in Teilen irreparablen Schäden im Wald bzw. an seiner Substanz führen. Haupt- und Nebenwege sind in Teilen zerstört, die Grabstätte der Familie von Diergardt wurde in erheblichen Maße beschädigt und weitere Naturdenkmäler ruiniert. Dazu kommen weitere Schäden im Bereich des Landschafts- und Naturschutzes.

Augenscheinlich wurde bisher seitens der Verwaltung nichts unternommen, was dem Antrag folgend beschlossen wurde. Derweil haben besorgte Bürgerinnen und Bürger eine Bürgerinitiative gegründet und ein anderer Teil der Bürgerschaft aus dem nahen Nutzungsgebiet der Naherholungsfläche Bürgerbusch hat eine Internet-Petition gestartet, der aktuell ca. 2.000 Menschen ihr Votum erteilt haben.

Hierzu bitten wir um zügige Beantwortung nachstehender Fragen mittels z.d.A.: Rat:

1.  
Welchen Kenntnisstand hat die Verwaltung zu den aktuellen Aktivitäten im Bürgerbusch?
2.  
Erfolgen aktuelle Kontrollen durch die fachzuständigen Stellen der Verwaltung?
3.  
Sind die aktuell durch privates Engagement aufgedeckten „neuen Zerstörungen“ der Verwaltung bekannt?
4.  
Welche Sofort-Maßnahmen können und werden seitens der Verwaltung ergriffen um hier Einhalt zu gebieten?
5.  
Wann gibt es einen Sachstandsbericht zu den Punkten aus dem Antrag?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Der Fachbereich Umwelt (32) ist regelmäßig im Bürgerbusch präsent und geht unterschiedlichen Hinweisen nach. Insbesondere sind aktuell Mitarbeitende der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Wasserbehörde (UWB), der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) sowie der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) aktiv. Bei Bedarf werden auch die Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs 36, Kommunaler Ordnungsdienst (KOD), hinzugezogen.

Es gehen zudem regelmäßig Beschwerden aufgrund von Baumfällungen im Bürgerbusch (u.a. auch im Naturschutzgebiet) beim Fachbereich 32 ein. Sofern die Beschwerden konkrete Hinweise enthalten, wird diesen entsprechend nachgegangen. Grundsätzlich ist es allerdings nicht verboten, im Wald Bäume zu fällen und den Wald zu bewirtschaften. Grundsätzlich gilt dies im Wald auch für Naturschutzgebiete. Dies ergibt sich aus § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. dem aktuell rechtskräftigen Landschaftsplan.

Es ist allerdings verboten, dass Horst- und Höhlenbäume (sogenannte Habitatbäume) gefällt werden. Dies ergibt sich aus den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Jedoch gelten hierbei Ausnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr, sofern diese Bäume z.B. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht eine unmittelbare Gefahr darstellen.

Die eingehenden Beschwerden sind häufig sehr allgemein gefasst und enthalten oftmals keine oder zu wenig sachdienliche Hinweise für ein ordnungsbehördliches Einschreiten (z.B. mittels Ordnungsverfügung) oder eine Ahndung im Rahmen eines Bußgeldverfahrens oder eines Strafverfahrens. Hinweise sind sachdienlich, wenn sie die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Genaue Ortsangabe (z.B. GPS-Koordinaten)
- Fotos des Sachverhalts, am besten mit konkreten Hinweisen (z.B. KFZ-Kennzeichen, Firmenlogos)
- Genaue Sachverhaltsbeschreibung mit Datum und Uhrzeit
- Benennung möglicher Zeugen

Der Fachbereich 32 befindet sich im engen Austausch u.a. mit dem Fachbereich 36. Der KOD wird anlassbezogen hinzugerufen, z.B. für die Feststellung von Personalien oder zur Durchsetzung von Anordnungen. Darüber hinaus wird der KOD im Rahmen der personellen Möglichkeiten den Bürgerbusch bestreifen und nach Vorgaben des Fachbereichs 32 entsprechende Hinweise und Sachverhalte aufnehmen.

Insgesamt räumt das Naturschutzrecht der Land- und Forstwirtschaft umfangreiche Privilegien hinsichtlich der Bewirtschaftung von Flächen in Landschaftsschutzgebieten und in Naturschutzgebieten ein, die eine ordnungsbehördliche Ahndung von Verstößen und eine entsprechende Nachweisführung sehr schwierig machen. Maßgeblich hierbei ist die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Praxis, deren Auslegung allerdings sehr unbestimmt ist.

Zu 2:

Wie bereits unter 1. beschrieben, finden regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen durch den Fachbereich 32 und den KOD statt.

Zu 3.:

Wie ebenfalls unter 1. beschrieben, sind die Aktivitäten im Bürgerbusch dem Fachbereich 32 bekannt.

Zu 4.:

Hierauf wird in einer gesonderten nichtöffentlichen Stellungnahme eingegangen.

Zu 5.:

Diesbezüglich wird zeitnah das Konzept/der Sachstandsbericht zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbuschs (gemäß Antrag Nr.: 2024/2933) über z.d.A.: Rat veröffentlicht.

Umwelt

02.04.2025